

# § 1 K-OG

K-OG - Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, das Auswahlverfahren für die Aufnahme in den Landesdienst und für die Betrauung mit Leitungsfunktionen nach einheitlichen objektiven Kriterien zu gestalten.

In Kraft seit 01.11.1992 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)